



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 12. JANUAR 2012

NR. 01

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntmachung	2
Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes	2
Bekanntmachung	3

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel	4
Hauptsatzung der Stadt Burgwedel	6
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Burgwedel vom 21.9.1992 -Schmutzwasserabgabensatzung-	8

2. Stadt SEELZE

Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen (Ablösesatzung) Neufassung	8
1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2011	8

3. Gemeinde WEDEMARK

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 06/08 im Ortsteil Berkhof	9
--	---

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth.Johannes der Täufer-Kirchengemeinde Wettbergen in Hannover	10
--	----

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Bekanntmachung

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Petzelstr. 84, 30669 Hannover hat bei der Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Planfeststellung zur Beseitigung eines Gewässers in der Gemarkung Schulenburg, Flur 1, Flurstück 22/18 – sog. NJK-Teich – beantragt. Im Planfeststellungsverfahren wird gemäß § 3 (1) des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) auch die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens geprüft. Die zu dem Vorhaben eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sind mit allen Beteiligten zu erörtern. Der Erörterungstermin, zu dem hiermit geladen wird, findet am

Dienstag, den 31.01.2012, 10.00 Uhr
bei der Region Hannover, Raum 129
Höltstr. 17, 30171 Hannover
statt.

Die Antragstellerin, die beteiligten Stellen und die anerkannten Naturschutzverbände werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Hannover, den 19.12.2011

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schubert

**Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten
und sonstigen Inhaber eines Ehrenamtes**

Beschluss der Regionsversammlung vom 11. Dezember 2001 in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 13. Dezember 2011

§ 1

Festsetzung der Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Regionsbrandmeister, sein ständiger Vertreter, die Abschnittsleiter und die sonstigen im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätigen Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|----------------------|
| a) Regionsbrandmeister | 2.261,00 € |
| b) ständiger Vertreter des
Regionsbrandmeisters | 373,00 € |
| c) Leiter des
Brandschutzabschnittes I | 687,00 € |
| Brandschutzabschnittes II | 585,00 € |
| Brandschutzabschnittes III | 500,00 € |
| Brandschutzabschnittes IV | 621,00 € |
| Brandschutzabschnittes V | 587,00 € |
| d) Regionsjugendfeuerwehrwart
Vertreter des
Regionsjugendfeuerwehrwartes | 245,00 €
150,00 € |

- | | |
|--|----------------------|
| e) Regionsausbildungsleiter
Vertreter des
Regionsausbildungsleiters | 345,00 €
146,00 € |
| f) Regionssicherheitsbeauftragter | 190,00 € |
| g) Regionsausbilder
für Atemschutzgeräteträger
übrige Regionsausbilder | 100,00 €
50,00 € |
| h) Regionsfunkwart | 275,00 € |
- (2) a) ¹Der Kreisjägermeister erhält zusätzlich zu der unter Buchstabe b) geregelten Aufwandsentschädigung monatlich 80,00 €, sein allgemeiner Vertreter 13,00 €.
²Die besonderen Vertreter des Kreisjägermeisters erhalten die unter Buchstabe b) geregelte Aufwandsentschädigung.
- b) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des besonderen Vertreters des Kreisjägermeisters beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung im
- Jägermeisterbezirk Burgdorf:**
Städte Burgdorf, Burgwedel, Sehnde (Ortsteile Bilm, Dolgen, Evern, Gredenber, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Rethmar und Sehnde) und Lehrte sowie Gemeinden Burgwedel, Isernhagen, Uetze und Wedemark 436,00 €
- Jägermeisterbezirk Springe:**
Städte Pattensen und Springe 162,00 €
- Jägermeisterbezirk Neustadt:**
Städte Garbsen, Neustadt am Rübenberge und Wunstorf 305,00 €
- Jägermeisterbezirk Hannover:**
der Städte Barsinghausen, Gehrden, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde (Ortsteile Bolzum, Müllingen, Wassel, Wirringende und Wehmingen), Hemmingen sowie Gemeinde Wennigsen 283,00 €
- Jägermeisterbezirk Hannover-Stadt:**
253,00 €
- (3) Die Naturschutzbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 277,00 €.
- (4) Für die Wahrnehmung der medienpädagogischen Beratung beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für die dafür vom Land Niedersachsen freigestellten Aufgabeneinhaber
- | | |
|--|----------|
| im Medienzentrum in Hannover | 297,87 € |
| und für die dortige Zusatzkraft | 109,00 € |
| die Außenstelle in Burgdorf | 230,00 € |
| die Außenstelle in Neustadt
am Rübenberge | 256,30 € |
| die Außenstelle in Sehnde | 251,00 € |
| die Außenstelle in Springe | 315,25 € |
| die Stadtbildstelle in Hannover | 257,50 € |
- (5) Für den Leiter der Schleifbach-Hütte/Deister beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 150,00 €
- (6) ¹Neben den Entschädigungen nach den Abs. 1 bis 5 besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen einschließlich der Fahr- und Reisekosten sowie des Verdienstaustausfalls. ²Als Fälle außergewöhnlicher Belastungen und Tätigkeiten im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) werden jedoch angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb der Region Hannover anerkannt und durch die Gewährung von Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaustausfalls im Rahmen der in der Entschädigungssatzung für die Regionsabgeordneten jeweils festgesetzten Höchstsätze entschädigt. ³Der Verdienstaustausfall nach Satz 2 ist auch zu ersetzen, wenn er durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie Lehrgängen

und Seminaren in Orten innerhalb des Gebietes der Region Hannover entsteht. ⁴Die Entschädigungsansprüche des unter § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

§ 2

Übergang von Ansprüchen im Vertretungsfall

- (1) Sind Ehrenbeamte oder sonstige Inhaber eines Ehrenamtes ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab Beginn des folgenden Monats.
- (2) ¹Nehmen die Vertreter der in Abs. 1 genannten Personen deren Funktionen ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhalten sie ab Beginn des folgenden Monats $\frac{3}{4}$ der für den jeweils Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. ²Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung wird angerechnet. ³Der Anspruch nach Satz 1 entsteht sofort mit der Übernahme der Vertretung, wenn der Vertreter keine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung bezieht.
- (3) Bei der Feststellung der nach den Abs. 1 und 2 maßgebenden Zeiträume zählt Erholungsurlaub nicht mit.
- (4) Die sich in den Fällen der Abs. 1 und 2 ergebenden Beträge werden auf volle 10,00 € aufgerundet.

§ 3

Auslagenersatz

- (1) ¹Soweit für die Region Hannover eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, für die eine Aufwandsentschädigung weder nach § 1 noch aufgrund der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder zusteht, werden auf Antrag und Nachweis neben den Aufwendungen für eine Kinderbetreuung die entstandenen Auslagen bis zu 20,- € je Einsatztag und entstandener Verdienstausschlag erstattet. ²Dabei sind § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5 und § 4 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Darüber hinaus werden für Fahrten in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 innerhalb des Gebietes der Region Hannover die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. ²Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer gewährt.
- (3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 sowie im Falle des § 2 Abs. 2 der Satzung werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt; sie sind grundsätzlich im voraus fällig.
- (2) Die übrigen Beträge werden grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.

§ 5

Nichtübertragbarkeit

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 01.11.2011 in Kraft.

Hannover, den 13.12.2011

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Jagau

Bekanntmachung

Der Wasserverband Nordschaumburg, Am Holzplatz 17, 31698 Lindhorst hat bei der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, als zuständige Untere Wasserbehörde den nachfolgenden Antrag gestellt:

Erteilung einer Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch das Wasserwerk Hohenholz. Der Antrag und die dem Antrag beigefügten Planunterlagen haben zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Nach § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Die Erörterung findet statt am:

Dienstag, den 21.02.2012, 10.00 Uhr bei der Region Hannover in 30171 Hannover, Höltystr. 17, Raum 129.

Auf Folgendes wird hingewiesen: Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 VwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG). Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus seinem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).

Hannover, den 02.01.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag:
Göhsing

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10, 44, 45, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel beschlossen:

§ 1

Entschädigungsumfang

- (1) Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Burgwedel erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Monatliche Entschädigungen werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Führt der Empfänger/die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine/ihre Dienstgeschäfte länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Entschädigung für die drei Monate übersteigende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die Geschäfte führende Vertreter/Vertreterin 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen/der Vertretenen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag in Höhe von 124,00 €
- (2) Die in Absatz 1 genannte Aufwandsentschädigung erhöht sich pro Sitzung um 10,00 € wenn nachweislich infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, entstehen.
Ein Anspruch auf Erhöhung besteht nicht:
 - a) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft des Ratsmitgliedes weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung des Kindes beteiligt sind.
 - b) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten
 - die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister 153,00 €
 - die Beigeordneten und die nach § 71 Abs. 4 NKomVG dem Verwaltungsausschuss angehörenden Mitglieder 27,00 €
 - die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden
 - a) Grundbetrag 130,00 €
 - b) je Fraktions- oder Gruppenmitglied 3,00 €
 - die Ratvorsitzende/der Ratvorsitzende 50,00 €
- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten je Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten die Mitglieder des Umlegungsausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. Das Sitzungsgeld für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Umlegungsausschusses beträgt je Sitzung 48,00 €
- (3) Das in den Abs. 1 + 2 festgelegte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung.
Wird eine Dauer von sechs Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Für die Erstattung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag in Höhe von 21,00 €.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und ihre Vertreterinnen/Vertreter folgende Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag:
 - die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister der Ortschaften Engensen, Fuhrberg, Kleinburgwedel, Oldhorst, Thönse und Wettmar 81,00 €
 - die/der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister der Ortschaft Großburgwedel 93,00 €
 - die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister 27,00 €
- (3) In den Entschädigungssätzen der Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister ist ein Zuschlag für die Wahrnehmung von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung in Höhe von 26,00 € enthalten. Der Zuschlag entfällt, wenn Hilfsfunktionen für die Verwaltung nicht wahrgenommen werden.
- (4) Für die Erstattung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Burgwedel erhalten folgende Aufwandsentschädigungen, die monatlich im Voraus zu zahlen sind:
 - a) Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister
 - Grundbetrag monatlich 150,00 €
 - Steigerungsbetrag für jede Ortsfeuerwehr monatlich 6,50 €
 - Die/der stellvertretende Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister erhält die Hälfte des festgesetzten Betrages.

- b) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister
- Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung,
monatlich 76,00 €
- Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt,
monatlich 88,00 €
- Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt,
monatlich 102,00 €
Die/der stellvertretende Ortsbrandmeisterin/Orts-
brandmeister erhält die Hälfte des festgesetzten
Betrages.
- c) Stadtgerätewartin/Stadtgerätewart 180,00 €
stellvertretende Stadtgerätewartin/
Stadtgerätewart 150,00 €
stellvertretende Stadtgerätewartin/
Stadtgerätewart 150,00 €
Gerätewartin/Gerätewart (Ortsfeuerwehr)
Grundbetrag monatlich 27,00 €
Steigerungsbetrag monatlich
(für jedes Feuerwehrfahrzeug) 8,50 €
- d) Stadtjugendfeuerwehrwartin/
Stadtjugendfeuerwehrwart, monatlich 45,00 €
Jugendfeuerwehrwartin/
Jugendfeuerwehrwart, monatlich 27,00 €
- e) Stadtausbildungsleiter monatlich 21,00 €
- f) Beauftragte/r Atemschutzpflege
monatlich 21,00 €
- g) Beauftragte/r Kleiderkammer
monatlich 21,00 €
- h) für die ehrenamtlich tätigen Personen in den Bü-
chereien Wettmar, Thönse und Kleinburgwedel
wird je Ausleihtag
eine Aufwandsentschädigung von 13,00 €
gewährt
- (2) Hat ein Feuerwehrmitglied mehrere mit einer Auf-
wandsentschädigung nach Abs. 1 verbundene Funk-
tionen inne, erhält es den höchsten der einschlägigen
Entschädigungssätze zuzüglich der Hälfte der für die
weiteren ausgeübten Funktionen festgesetzten Beträge.
- (3) Mit der nach Absatz 1 Buchstaben a - g gewährten
Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit
der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt-
und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Tele-
fon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche
Kosten) abgegolten.
Die Regelungen der §§ 6 und 8 dieser Satzung bleiben
hiervon unberührt.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat
angehörige Ausschussmitglieder, die selbständig
oder unselbständig tätig sind, haben Anspruch auf
Entschädigung für Verdienstausschlag aus Anlass von
Sitzungen und Fortbildungsveranstaltungen.
Das gilt auch für Sitzungen, die der genannte Perso-
nenkreis in Gremien wahrnimmt, in die er vom Rat
gewählt bzw. bestimmt wurde.
Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung
ist auf 20,- € pro Stunde und auf maximal 8 Stunden
am Tag begrenzt.
- (2) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat
angehörige Ausschussmitglieder, die unselbständig
tätig sind und keinen Anspruch auf Weiterzahlung
des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie
auf Grund der Mandatstätigkeit verhindert sind, wird
der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag
bis zu der in Abs. 1 S. 3 ergebenen Höchstgrenze er-
setzt.
Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlag-
pauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf
Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens

- festgesetzt wird. Diese darf den in Abs. 1 S. 3 genann-
ten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten.
- (3) Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat
angehörige Ausschussmitglieder,
1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen
führen,
2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend ma-
chen können und
3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nach-
teil entsteht, der nur durch das Nachholen ver-
säumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer
Hilfskraft ausgeglichen werden kann,
wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des
durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauss-
falles von max. 15,00 € gezahlt. Der Pauschalstunden-
satz wird für höchstens acht Stunden am Tag gewährt.
- (4) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates besteht
kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag oder
Zahlung eines Pauschalstundensatzes außerhalb eines
Zeitraumes von montags bis freitags von 07.00 bis
18.00 Uhr und sonnabends von 07.00 bis 16.00 Uhr;
es sei denn, der/die Antragsteller/in kann geltend ma-
chen, dass die Tätigkeit außerhalb der aufgeführten
Zeiten notwendig und erforderlich war.
- (5) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird Ver-
dienstausschlag nach den Bestimmungen des Nieder-
sächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ge-
währt.
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen An-
spruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch
den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen
Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mit-
teln haben, wird der nachgewiesene Verdienstausschlag
auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 26,00 €
pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag
und 40 Stunden pro Woche – erstattet.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließ-
lich einen Haushalt führen und keinen Verdienst-
ausfall geltend machen, erhalten auf Antrag einen
Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich
gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Dieser wird
auf 15,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (7) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen
für die Betreuung von mindestens einem Kind un-
ter 10 Jahren der Mitglieder der Freiwilligen Feuer-
wehr werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag
von 8,00 € pro Stunde festgesetzt. Die Aufwendungen
können nur beantragt werden, soweit das Feuerwehr-
mitglied das Kind in der fraglichen Zeit tatsächlich
selbst betreut hätte.

§ 7 Fahrkosten

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ortsräte sowie die
nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (§
3) erhalten für Fahrten innerhalb des Stadtbereiches
Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Beförde-
rungsmittel erstattet.
- (2) Bei auswärtigem Wohnsitz von Ausschussmitglie-
dern, die nicht dem Rat angehören, werden die Kos-
ten für die Fahrt von diesem Ort entsprechend erstat-
tet.
- (3) Bei Benutzung des eigenen privaten Fahrzeuges wird
eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 €/
km gewährt.
- (4) Bei Benutzung eines Fahrrades wird als Auslagen-
ersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von
0,05 €/km gewährt.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einem Ratsmitglied, Ortsratsmitglied oder einem hinzugewählten Ausschussmitglied außerhalb des Stadtbezirkes durchgeführten Dienstreise werden Reisekosten nach den der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zustehenden Sätzen vergütet. Für die im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit eventuell zu versteuernden Reisekosten sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Mitglieder des Rates oder der Ortsräte, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen selbst verantwortlich.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes angewandt.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.
- (4) Bei einer auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von der Stadtbrandmeisterin/vom Stadtbrandmeister oder von den übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb des Stadtbereiches durchgeführten Dienstreise werden der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und den übrigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel vom 18. Dezember 2006 mit der Änderung vom 14. Dezember 2009 außer Kraft.

Burgwedel, den 19. Dezember 2011

STADT BURGWEDEL
Der Bürgermeister
Dr. Hoppenstedt

Hauptsatzung der Stadt Burgwedel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen "STADT BURGWEDEL".

§ 2

Wappen, Flaggen und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt im schrägrechts geteilten Schild (oben schwarz, unten silber) oben einen einwärts blickenden, silbernen, rot bezungten Wolfskopf; unten eine schwarze, zweispitzige Wolfsangel mit Mittelbolzen.

- (2) Die Stadt führt eine Flagge mit den Farben schwarz in der oberen Hälfte und silber (weiß) in der unteren Hälfte der Fläche sowie ein Banner mit den Farben schwarz in der linken Hälfte und silber (weiß) in der rechten Hälfte der Fläche.
In der Mitte der Fahnen ist jeweils das Stadtwappen aufgedruckt.
- (3) Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften die bisherigen Wappen und Fahnen gezeigt werden.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Burgwedel - Region Hannover".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 12.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 € übersteigt, es sei denn, das es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören der Bürgermeister, die Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordneten) und die Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG) an.
- (2) Jede/jeder Ratsfrau/Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 41 NKomVG entsprechend.

§ 5

Wertgrenzen für Verwaltungsausschussaufgaben

- (1) Auftragsvergaben i. S. d. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG beschließt der Verwaltungsausschuss, soweit die Auftragssumme 25.000,00 € übersteigt.

§ 6

Ortschaften mit Ortsrat

- (1) Die Stadtteile
 - a) Engensen
 - b) Fuhrberg
 - c) Großburgwedel
 - d) Kleinburgwedel
 - e) Oldhorst
 - f) Thönse
 - g) Wettmarbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Ortsräte bestehen in
 - a) Engensen aus 5 Mitgliedern
 - b) Fuhrberg aus 5 Mitgliedern
 - c) Großburgwedel aus 9 Mitgliedern
 - d) Kleinburgwedel aus 5 Mitgliedern
 - e) Oldhorst aus 5 Mitgliedern
 - f) Thönse aus 5 Mitgliedern
 - g) Wettmar aus 7 Mitgliedern

§ 7

Zuständigkeiten der Ortsräte

- (1) Soweit der Rat nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht

um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 NKomVG dem Bürgermeister obliegen, werden den Ortsräten ergänzend den in § 93 Abs. 1 NKomVG genannten Aufgaben folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises – soweit deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht – zur Entscheidung übertragen:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen Festplätze und Kinderspielflächen.
2. Förderung von Vereinen zur Förderung des Vereinslebens, soweit eine Förderung durch die Sportstiftung der Stadt nicht erfolgt sowie betriebliche Einrichtungen nicht betroffen sind.
3. Seniorenbetreuung

§ 8

Hilfsfunktionen

- (1) Gemäß § 95 Abs. 2 NKomVG üben die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen in folgenden Bereichen für die Stadtverwaltung aus:
 1. Ermittlung und Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören, an die Stadtverwaltung.
 2. Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt.
 3. Vornahme von örtlichen Ermittlungen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Burgwedel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG, der Bürgermeister gemäß

§ 85 NKomVG oder der Ortsrat gemäß § 93 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig sind. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen, in Pressemitteilungen oder in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 85 Abs. 5 S. 2 NKomVG durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 S. 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften), Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht.
- (2) Bei Ersatzverkündungen gemäß § 11 Abs. 4 NKomVG beträgt die Dauer der Auslegung 2 Wochen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Nordhannoversche Zeitung - und in der Neuen Presse - Nordhannoversche Zeitung -.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, an der Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Burgwedel in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4 ausgehängt.
- (5) Erscheint das Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover oder die Hannoversche Allgemeine Zeitung – Nordhannoversche Zeitung - und die Neue Presse - Nordhannoversche Zeitung - infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathaus der Stadt Burgwedel in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung in den genannten Verkündungsblättern unverzüglich nachzuholen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. November 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 01. November 2006 außer Kraft.

Burgwedel, 19. Dezember 2011

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Burgwedel vom 21.9.1992 -Schmutzwasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§§ 13 und 18 der Schmutzwasserabgabensatzung erhalten folgende Fassung:

§ 13

Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,89 € je cbm.

§ 18

Erstattungsanspruch

(3) §§ 5 Abs. 2, 6, 9 und 10 gelten entsprechend.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Burgwedel, den 19.12.2011

STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

2. Stadt SEELZE

Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Einstellplätzen (Ablösesatzung) Neufassung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 47 a Abs. 2 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ist von der Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall gem. § 47 a NBauO eine Ausnahme von der Pflicht, notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze zu schaffen, zugelassen worden, so hat der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher einen Ablösungsbetrag entsprechend § 3 an die Stadt Seelze zu zahlen.

§ 2

Es werden folgende Zonen gebildet:

1. Die Zone 1 umfasst die Stadtteile Almhorst, Döteberg, Kirchwehren und Lathwehren.
2. Die Zone 2 umfasst die Stadtteile Dedensen, Gümmer, Harenberg und Lohnde.
3. Die Zone 3 umfasst die Stadtteile Letter, Letter-Süd, Seelze und Velber
4. Die Zone 4 umfasst die Gewerbegebiete in den Stadtteilen Letter, Lohnde und Seelze.

§ 3

Der Ablösebetrag je Einstellplatz wird für die

Zone 1 auf	4.561,00 €
Zone 2 auf	5.068,00 €
Zone 3 auf	5.926,00 €
Zone 4 auf	3.333,00 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ablösesatzung i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 19.09.2002 außer Kraft.

Stadt Seelze
Der Bürgermeister

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Seelze in der Sitzung am 24.11.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	0 €	0 €	45.744.900 €	45.744.900 €
ordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	57.116.800 €	57.116.800 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
im Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 €	0 €	45.054.400 €	45.054.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0 €	0 €	51.925.700 €	51.925.700 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €	1.643.600 €	1.643.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €	3.287.500 €	3.287.500 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	1.643.900 €	1.643.900 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €	2.539.600 €	2.539.600 €
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	0 €	0 €	48.341.900 €	48.341.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	0 €	0 €	57.752.800 €	57.752.800 €

Der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (optimierter Regiebetrieb) bleibt unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird unverändert auf 1.643.900 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (als optimierter Regiebetrieb) werden in Höhe von 2.000.000 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber bisher 3.268.500 € erhöht um 500.000 € und jetzt auf 3.768.500 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (als optimierter Regiebetrieb) werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, bleibt unverändert i. H. v. 53.000.000 €.

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Seelze-Süd (als optimierter Regiebetrieb) aufgenommen werden dürfen, bleibt unverändert i. H. v 0 €.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die **Realsteuern** für das Haushaltsjahr 2011 bleiben unverändert bei 420 v. H. Grundsteuer A, 430 v. H. Grundsteuer B und 400 v. H. Gewerbesteuer.

Seelze, im November 2011

STADT SEELZE
Detlef Schallhorn
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat mit Schreiben vom 22.12.2011 die vom Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 24.11.2011 beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Nachtragshaushalt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der Abteilung Finanzmanagement im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 149, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 03.01.2012

STADT SEELZE
Detlef Schallhorn
Bürgermeister

3. Gemeinde WEDEMARK**Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 06/08 im Ortsteil Berkhof**

Die Region Hannover hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 06/08 im Ortsteil Berkhof gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt (Verfügung vom 08.12.2011, Az.: 61.03-21101-06/08/19-09/11). Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist dem nachstehend veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 06/08 und deren Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB können bei der Gemeindeverwaltung - **Fritz-Sennheiser-Platz 1** (Ecke Hellendorfer Kirchweg/Ortsriede) -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 06/08 rechtsverbindlich.

Wedemark, den 19.12.2011

Gemeinde Wedemark
Tjark Bartels
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes der Täufer-Kirchengemeinde Wettbergen in Hannover.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannes der Täufer Kirchengemeinde Wettbergen am 13.10.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten ohne Pflege
- § 17 Rasenurnenreihengrabstätten ohne Pflege
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 a Grabplatten, Folien u.a.
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

- § 29 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Johannes der Täufer Kirchengemeinde Wettbergen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 85/1 Flur 1 Gemarkung Wettbergen in Größe von insgesamt 0.18.78 ha. Eigentümer/in der/des Flurstücke(s) ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wettbergen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der ev.-luth. Johannes der Täufer Kirchengemeinde sowie derjenigen die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für den Besuch tagsüber bis Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlineern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerthen,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

- h) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen.
- i) Zu lärmern und zu spielen
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wassereinstromstellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Erdbestattungen sind nur dienstags bis freitags möglich.
- (6) Urnenbestattungen sind nur montags bis freitags möglich.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),

- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
 - e) Rasenreihengräber ohne Pflege (§ 16),
 - f) Rasenurnenreihengräber ohne Pflege (§ 17).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
 - (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
 - (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitiges - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
 - (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
 - (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге von Kindern:
Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m,
von Erwachsenen:
Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
für Säрге bei Einzelgräbern
Länge: 2,50 m Breite: 1,05 m.
 - b) für Urnen: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.
 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
 - (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
 - (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
 - (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
 - (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit

vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden, die bei Ihrem Tod Mitglied in einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft waren. Diese Einschränkung gilt auch für die nachfolgend aufgezählten Personenkreise.
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
 Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Voraussetzung hierfür ist die Mitgliedschaft in einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin

oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rasenreihengrabstätten ohne Pflege

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Gestaltung und Pflege liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestaltung durch die Nutzungsberechtigte oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden.
- (2) Auf Rasenreihengrabstätten sind nur liegende, bündig mit der Rasenfläche einzusetzende Grabplatten aus Sandstein ohne erhabene (aufgesetzte) Schrift mit einer Größe von 45x35x6 cm zulässig. Eine Einfassung ist nicht zulässig. Das Setzen der Grabplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung, ebenso eine Schrifterneuerung.
- (3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Rasenuhrenreihengrabstätten ohne Pflege

- (1) Rasenuhrenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung einer Asche. Sie werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Gestaltung und Pflege liegt ausschließlich in der Hand des Friedhofsträgers. Eine eigene Grabgestal-

tung durch die Nutzungsberechtigte oder andere Personen ist nicht zulässig. Blumenschmuck oder Figuren dürfen auf der Grabstätte nicht abgestellt werden.

- (2) Auf Rasenuhrenreihengrabstätten sind nur liegende, bündig mit der Rasenfläche einzusetzende Grabplatten aus Sandstein ohne erhabene (aufgesetzte) Schrift mit einer Größe von 45x35x6 cm zulässig. Eine Einfassung ist nicht zulässig. Das Setzen der Grabplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung, ebenso eine Schrifterneuerung.
- (3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20 a

Grabplatten, Folien u.a.

- (1) Aus hygienischen Gründen sind Grababdeckungen aus Stein usw. (Grabplatten), die die gesamte Grabstätte bedecken, nicht zulässig. Das gleiche gilt für Folien, die unter Kies oder Steinschüttungen in die Erde eingebracht wurden.
- (2) Grababdeckungen, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung vorhanden sind, haben Bestandsschutz. Sie sind vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (3) Einfassungen aus Beton, Zement und Grababdeckungen sind nicht zulässig.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht

stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 und § 20 a entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung

oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

§ 26

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Kirche

- (1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörten (Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des

Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 17.02.1999 außer Kraft.

Wettbergen, 13.10.2011

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:
Dr. Spellerberg

L. S.

Kirchenvorsteher:
Stahlberg, P.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151